

2-9	Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Alpen vom 22.02.2006				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	21.02.2006	---	22.02.2006	03.03.2006	10.03.2006

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels,
von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen im Gebiet der
Gemeinde Alpen vom 22.02.2006**

§ 1

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

(1) Zur Förderung der Brauchtumpflege werden vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 LImSchG) folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Im gesamten Gemeindegebiet Alpen

- a) Silvester (Nacht vom 31.12. zum 01.01.) bis 02.00 Uhr
- b) Karneval (von Weiberfastnacht bis einschl. Nacht von Rosenmontag auf Dienstag) bis 02.00 Uhr
- c) Maifeiertag (30.04. bis einschl. Nacht zum 01.05.) bis 02.00 Uhr

2. in den einzelnen Ortsteilen

an den örtlichen Kirmes- und Schützenfesttagen:

- ☼ für Brauchtumsveranstaltungen wie Schützen- und Krönungsbälle bis 02.00 Uhr
- ☼ für sonstige Veranstaltungen (Zelt-Discotheken u.a.) bis 01.30 Uhr
- ☼ für Dämmerschoppen bis 24.00 Uhr

a) im Ortsteil Alpen an den örtlichen Kirmes- und Schützenfesttagen des Junggesellen-Schützenvereins Alpen für die Kirmes- und Festzeltplätze Adenauerplatz und Willy-Brandt-Platz.

b) im Ortsteil Menzelen an den örtlichen Kirmes- und Schützenfesttagen des Bürgerschützenvereins Menzelenenerheide für den Kirmes- und Festzeltplatz Schulstraße (Menzelen-West) und an den Kirmes- und Schützenfesttagen der St. Walburgis-Schützenbruderschaft und der St. Michael-Bruderschaft Menzelen-Ost für den Marktplatz (Menzelen-Ost).

- c) im Ortsteil Veen an den örtlichen Kirmes- und Schützenfesttagen der St. Nikolaus-Schützenbruderschaft Veen-Winnenthal für den Festzeltplatz Wolfhagenstraße.
- d) im Ortsteil Bönninghardt an den örtlichen Kirmestagen sowie aus Anlass des Schützenfestes des Bürgerschützenvereins Bönninghardt im Bereich der Festplätze Winnenthaler Straße und von-Laer-Straße.
- e) in der Gemarkungen Drüpt an den örtlichen Kirmes- und Schützenfesttagen des Bürgerschützenvereins Drüpt für den Kirmes- und Festzeltplatz Drüpter Straße.
- f) in der Gemarkung Bönning an den örtlichen Kirmes- und Schützenfesttagen der St. Heinrich-Schützenbruderschaft für den Kirmes- und Festzeltplatz am Römerweg.

§ 2

Verpflichtungen der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter haben den jeweiligen Veranstaltungstermin, für den die Ausnahme vom Landesimmissionsschutzgesetz in Anspruch genommen wird, jeweils vier Wochen vorher der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Veranstalter haben zu gewährleisten, dass vermeidbare Belästigungen, die der Vorbereitung und Durchführung der Brauchtumsfeste dienen, auf ein zumutbares Maß reduziert werden. Dabei sind alle hierfür geeigneten Hilfsmittel zu nutzen. Die Lautsprecheranlagen sind ab 24.00 Uhr in der Lautstärke deutlich wahrnehmbar zu reduzieren. Veranstaltungen über 24.00 Uhr sind nur an max. drei aufeinanderfolgenden Tagen möglich.

§ 3

Einschränkungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann jederzeit einzelne Veranstaltungen zeitlich begrenzen sowie maximale Immissionsgrenzwerte vorgeben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 1 der Verordnung zuwiderhandelt. Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), in der derzeit geltenden Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach dem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.